

zu Besançon im Reisegepäck der Legaten Hadrians IV. vorfand, so dass der Interpretation jener Stelle in der Encyclica Kaiser Friedrichs I., an die wir zunächst anknüpften<sup>1</sup>, der fragliche Ausdruck keinerlei Schranken setzt.

Dieses Ergebnis nötigt mich, eine von mir gelegentlich gegebene Deutung des in Rede stehenden Ausdrucks hier zu berichtigen. In meiner Goldenen Bulle I, 213, Anm. 2 habe ich gesagt: 'Tria paria litterarum bezeichnet nach dem Sprachgebrauch der Zeit nur drei gleichartige Urkunden'. Das ist richtig, soweit es sich um die Zahl der Stücke handelt; unrichtig aber ist, dass es sich dabei um gleichartige Stücke handeln müsse.

Wird nun durch diese Modifikation nicht die Deutung der in Rede stehenden Stelle auf die drei von mir angenommenen Wahldekrete über die Wahl Heinrichs VII. hinfällig? Es handelt sich um die Stelle in dem von Bernardus de Mercato verfassten Katalog der in der Garderobe Heinrichs VII., die als Geheimarchiv diente, aufbewahrten Urkunden, welche lautet: 'Tria paria litterarum de electione domini in regem Romanorum'<sup>2</sup>. Gewiss fällt mit dem vermeintlichen Hinweis auf die Gleichartigkeit der drei Urkunden ein Moment fort, welches meine Deutung derselben auf die im Wesentlichen gleichlautenden Wahldekrete ganz besonders zu unterstützen schien, doch ist die Deutung auch ohne solche Stütze fest genug gegründet. Welche drei Briefe über seine Königswahl hätte Heinrich wohl als besonders wertvolle Dokumente in seinem Geheimarchiv mit auf die Romfahrt zur Kaiserkrönung nehmen sollen, wenn nicht die Wahldekrete, welche ihn als den zum Empfang der Kaiserkrone Berechtigten dem Papst oder seinen Legaten gegenüber legitimierten?

---

### Nachträge.

Nachträglich macht mich Holder-Egger auf das Vorkommen des Ausdrucks bei Salimbene aufmerksam, SS. XXXII, 463 sq. (p. 464 l. 1). Es wird dort berichtet über die Bestätigung, welche Rudolf von Habsburg im Jahre 1274 den Minoriten für den Besitz des von dem Bischof von Reggio erworbenen Palastes erteilte: 'Et de hoc dedit eis duo paria litterarum sui sigilli robore sive munimine roborata'. Beide Urkunden sind uns überliefert, wenn die

---

1) S. oben S. 232 f.

2) MG. Constit. IV, 2, n. 1046, p. 1085 l. 27.